



Stadt Viechtach · Mönchshofstraße 31 · 94234 Viechtach

Stadt Viechtach  
Ordnungsamt

Matthias Wittmann  
Tel. 09942 / 808-123  
Fax 09942 / 808-240

ordnungsamt@viechtach.de  
www.viechtach.de

Viechtach, 31.05.2010  
Aktenzeichen 1.2-130

## **Sicherheitsrecht; Viechtacher Bürgerfest 2010**

Die Stadt Viechtach erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Während des Viechtacher Bürgerfestes vom 02.07. bis 04.07.2010 werden für den in der Anlage rot umrandeten Veranstaltungsbereich nachstehende Anordnungen getroffen:
  - 1.1 Jede Person hat sich im Veranstaltungsbereich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - 1.2 Es ist den Besuchern des Bürgerfestes verboten, alkoholische Getränke in den Veranstaltungsbereich mitzubringen.
  - 1.3 Sollten Personen im Veranstaltungsbereich angetroffen werden, die alkoholische Getränke mit sich führen, die dort nicht käuflich erworben wurden, so ist die Polizei, die Stadt Viechtach oder das von ihr beauftragte Sicherheitsunternehmen berechtigt, diesen die Getränke abzunehmen und zu entsorgen oder die Personen aus dem Veranstaltungsbereich zu verweisen.
  - 1.4 Es ist verboten, den Veranstaltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten.
  - 1.5 Es ist verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (z.B. Baseballschläger, Pfefferspray etc.) mit sich zu führen.
  - 1.6 Die Polizei, die Stadt Viechtach und das von ihr beauftragte Sicherheitsunternehmen sind berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

- 1.7 Den Weisungen der Polizei, der Stadt Viechtach und des von ihr beauftragten Sicherheitsunternehmens sind Folge zu leisten.
2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1.1 bis 1.7 wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 3, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Viechtach, 30.06.2010

STADT VIECHTACH

Wittmann  
Verwaltungsfachwirt

angeschlagen am 31.05.2010 an der Amtstafel der Stadt Viechtach

Anlage:

